Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. Mai 1863.

1. Revision der Bauordnung für die Stadt Bremen.

Die Bürgerschaft genehmigt den Entwurf der revidirten Bauordnung für die Stadt Bremen vom 28. Nov. 1862 und zwar mit den in dem Berichte der zur Revision niedergesetzten Deputation vom 24. April 1863 beantragten Zusätzen und Abänderungen, indem sie jedoch folgende Modificationen beantragt:

Zu §. 6. Für die Anwendung von Constructionen welche, wie z. B. von Eisen in der Bauordnung nicht vorgesehen sind, kann die Baupolizeibehörde unter Zuziehung des Beiraths von Sachverständigen die Genehmigung ertheilen.

Zu §. 6. b. die Streichung des letzten Absatzes: die zur Umgehung u. s. w.

Zu §. 7. Den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz: Latrinengruben müssen massive Seitenmauern und einen massiven Boden haben, welche mit Mörtel zu dichten sind, mit der weiteren Bestimmung: sie sind wasserdicht anzulegen und zu unterhalten.

Zu §. 30. Bei einstöckigen Wohnhäusern kann die Baupolizeibehörde eine Wandstärke der Schornsteine von drei Zoll erlauben.

Zu §. 63. die Streichung dieses Paragraphen, indem sie zugleich eine Revision der Verordnung in Betreff der Reinigung von Schornsteinen vom 20. Juni 1853 (Schornsteinfegerordnung) vorgenommen zu sehen wünscht.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diesen Anträgen beizutreten und sodann für baldige Publication des Gesetzes Sorge zu tragen, indem sie sich eine Revision innerhalb 10 Jahren vorbehält.

2) Fünfzigjährige Gedenkfeier der Befreiung von der Fremdherrschaft.

Die Bürgerschaft hat den Antrag des Senats wegen einer würdigen Gedenkfeier der Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft gern entgegengenommen und zweifelt nicht an dem allgemeinen patriotischen Anklang, den diese Feier bei sämmtlichen Staatsgenossen zu finden verdient. Sie ist daher mit Niedersetzung der für die Vorberathung dieser Angelegenheit vom Senat beantragten Deputation einverstanden und hat dazu ihrerseits die Herren Dr. Pletzer, H. H. Meier, Heinr. Müller, M. E. F. Weber, G. Bernhard, Dr. L. C. A. Heineken erwählt.

3) Unterstützung hülfsbedürftiger Freiwilligen.

Die Bürgerschaft ist mit der beantragten Bewilligung von 1600 bis 1800 Thalern zum Zweck der Unterstützung hülfsbedürftiger Freiwilligen, sowie mit der vom Senate vorgeschlagenen Weise der Vertheilung durch die Militairdeputation einverstanden und stellt diese Summe auch ihrerseits unter Wegfall des betreffenden Budgetpostens zur Verfügung der genannten Deputation.

4) Budget für das Jahr 1863.

Indem die Bürgerschaft sich im Uebrigen ihre Erklärung vorbehält, genehmigt sie schon jetzt die Erhebung eines Einkommenschosses von 1 % im Juni d. J., sowie das Ausgabebudget der Deputation für den Weinkeller hinsichtlich der beantragten Verwendung von 30,000 Thalern für Einkäufe von Weinen.

5) Jahresbericht über den Betrieb der Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft hat diesen Bericht dankend entgegengenommen.

6) Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen.

Mit den vom Senat beantragten Modificationen des neuen Gesetzes erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden.

7) Oberappellationsgericht der freien Städte.

Die Bürgerschaft ertheilt zu der Anstellung eines neuen Oberappellationsgerichtsraths in der vorgeschlagenen Weise ihre Zustimmung.

8) Landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg.

Daß der Fond zur Disposition der Kammer für Landwirthschaft zu dem angegebenen Zwecke in diesem Jahre um 300 Thaler erhöht werde, ist der Bürgerschaft genehm.

9) Bureaukosten des Stempelcomptoirs.

Die Bürgerschaft bewilligt zwar die Erhöhung des Specialbudgets der Unkosten des Stempelcomptoirs um 375 Thaler zu dem in dem bezüglichen Bericht angegebenen Zwecke für dieses Jahr; sie wünscht jedoch, daß vor dem Ablauf desselben die Finanzdeputation über eine etwaige andere Regulirung der Gehaltsverhältnisse des Erhebers Vorschläge machen möge.

10) Anstellung eines dritten Regierungssecretärs.

Aus Rücksicht auf die aus dem Gesundheitszustande eines der beiden jetzt fungirenden Regierungssecretäre erwachsende Verlegenheit genehmigt die Bürgerschaft die Anstellung eines dritten Regierungssecretärs unter den im §. 35 des »Gesetzes, den Senat betreffend«, enthaltenen Gehaltsbestimmungen. Sie bevorwortet jedoch, daß sie damit keineswegs zu einer definitiven Vermehrung der Regierungssecretär-Stellen ihre Zustimmung ertheilt haben will, erachtet vielmehr die von ihr genehmigte Anstellung nur als eine durch den gegenwärtigen besonderen Nothstand gebotene und interimistische, und bedingt ausdrücklich, daß bei Eintritt einer Vacanz es bei der gesetzlichen Zahl von Regierungssecretären sein Bewenden behalten muß, bis sie etwa zu einer neuen Anstellung ihre Genehmigung ertheilt haben wird, indem sie an der Ueberzeugung festhält, daß unter gewöhnlichen Umständen zwei Regierungssecretäre die Geschäfte dieses Amtes wohl bewältigen können.

11. Röhrennetz und Kohlenmagazin der Gasanstalt.

Bevor die Bürgerschaft sich über die beantragte Verwendung erklärt, wünscht sie, daß die Baudeputation das vorliegende Project einer Berathung unterziehe und darüber berichten möge.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Mai 1863.

1. Revision des Gesetzes wegen der Gewerbekammer.

Die Deputation wegen Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes hat den beifolgenden Bericht übergeben, welchen der Senat, vorbehältlich seiner Beschlußnahme, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit dem Bemerken zugehen läßt, daß er es für zweckmäßig erachtet hat, diesen Bericht auch der Gewerbekammer zur Aeußerung ihrer Ansicht über die Vorschläge der Deputation mitzutheilen und daß er nicht verfehlen wird, das hierauf zu erwartende Gutachten zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen.

2. Budget für das Jahr 1863.

Auch der Senat ertheilt schon jetzt seine Genehmigung dazu daß im Juni d. J. ein Schoß von einem Procent von dem vorigjährigen Einkommen erhoben werde.

3. Bureaukosten des Stempelcomptoirs.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft über den Antrag der Finanzdeputation wegen der Bureaukosten des Stempelcomptoirs tritt der Senat bei.
